

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 22. Oktober 2009

Nummer 42

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 447 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Freunde des Deutschen Klingenmuseums“). S. 377

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 448 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Velte Rohstoffhandel GmbH, Vangionenstr. 9a, 67547 Worms. S. 377

Sozialangelegenheiten

- 449 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Süd. S. 378

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 450 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (KA Daniel Bruckmann). S. 378

- 451 Verlust eines Dienstausweises (Regierungsamtfrau Martina Rieger). S. 378

- 452 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PK Michael Krause). S. 379

- 453 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (POK Rolf Keller). S. 379

- 454 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3222342556). S. 379

- 455 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220359867). S. 379

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 447 Anerkennung einer Stiftung**
(„Stiftung Freunde
des Deutschen Klingenmuseums“)

Bezirksregierung
21.13-St.1458

Düsseldorf, den 13. Oktober 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Stiftung Freunde
des Deutschen Klingenmuseums“**

mit Sitz in Solingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 30. September 2009 rechtsfähig.

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 448 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Firma Velte Rohstoffhandel GmbH,
Vangionenstr. 9a, 67547 Worms**

Bezirksregierung
52.03.05.03-Ghvr 216/08

Düsseldorf, den 8. Oktober 2009

Die Firma Velte Rohstoffhandel GmbH, Vangionenstr. 9a, 67547 Worms, betreibt auf dem Grundstück Hans-Fehr-Allee 20, 45356 Essen, eine gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. Anhang Nr. 8.4 Sp. 2, Nr. 8.9 Sp. 2 b), Nr. 8.11 Sp. 2 b) bb), Nr. 8.12 Sp. 2 b), Nr. 8.15 Sp. 2 b) und Nr. 9.11 Sp. 2 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage zum Lagern, Behandeln und Umschlagen von Eisenschrotten, Nichteisenschrotten und sonstigen Abfällen.

Mit Datum vom 04.09.2008 beantragte die Firma Velte Rohstoffhandel GmbH die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der vorgenannten Anlage, im Wesentlichen durch die Errichtung und den Betrieb von Lagerboxen im Freien für Eisen- und Nichteisenschrotte und den Verzicht auf das Lagern, Behandeln und Umschlagen diverser Abfallarten.

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 m² oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 t Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr sind in Anlage 1 Nr. 8.7 UVPG aufgeführt, so dass nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG zu ermitteln war, ob das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben ist.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 3 c Satz 1 und 3 UVPG führte im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die beantragten Maßnahmen nicht zu erwarten sind. Ich stelle daher gemäß § 3 a Satz 1 UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Scherber

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 377

Sozialangelegenheiten

449 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Süd

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 12. Oktober 2009

Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Süd

1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Süd

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Krefeld-Süd mit den Kirchengemeinden in Krefeld:

- Heimsuchung Mariens Forstwald
- Heilige Schutzengel Oppum
- Herz Jesu Königshof
- St. Bonifatius Stahldorf
- St. Clemens Fischeln
- St. Johann Baptist
- St. Karl Borromäus Oppum
- St. Martin
- St. Michael Lindenthal

zum 1. November 2009.

Da die Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Bonifatius, St. Clemens, St. Johann Baptist und St. Martin zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zur neuen Kirchengemeinde Maria Frieden vereinigt werden, besteht der Kirchengemeindeverband ab dem 1. Januar 2010 aus den Kirchengemeinden Heimsuchung Mariens, Heilige Schutzengel, Maria Frieden, St. Karl Borromäus und St. Michael.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 5. Mai 2009.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband
Krefeld-Süd.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Krefeld-Süd“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Krefeld.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft

Aachen, den 18. September 2009

Manfred von Holtum
Generalvikar

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 378

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

450 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (KA Daniel Bruckmann)

Polizeipräsidium Duisburg
ZA 21-1504

Duisburg, den 6. Oktober 2009

Der von der ZPD Linnich am 06.11.2008 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 0856875 des KA Daniel Bruckmann ist 21. September 2009 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 378

451 Verlust eines Dienstausweises (Regierungsamtfrau Martina Rieger)

Landesamt für
Zentrale Polizeiliche Dienste
Nordrhein-Westfalen
ZA 1.1-26.04.01

Duisburg, den 8. Oktober 2009

Der Dienstausweis mit der Nr. 0958226, ausgestellt am 18.03.2009 vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW für Regierungsamtfrau Martina Rieger (geboren am 26.02.1960), ist in der Dienststelle nicht mehr auffindbar.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 378

**452 Ungültigkeitserklärung
 eines Polizei-Dienstausweises
 (PK Michael Krause)**

Polizeipräsidium Essen
Dez. 2.1-42.01

Essen, den 8. Oktober 2009

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0547372, ausgestellt
am 31.03.2005 durch die ZPD NRW für PK Michael
Krause, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 379

**453 Ungültigkeitserklärung
 eines Polizei-Dienstausweises
 (POK Rolf Keller)**

Polizeipräsidium Essen
Dez. 2.1-1504

Essen, den 7. Oktober 2009

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 0209283, ausgestellt
am 18.11.2002 von der ZPD NRW Linnich für POK
Rolf Keller, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 379

**454 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
 (Nr. 3 222 342 556)**

Das Sparkassenbuch Nr. 3222342556 (Alt
12342556) wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos
erklärt.

Solingen, den 9. Oktober 2009

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 379

**455 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
 (Nr. 3 220 359 867)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch
Nr. 3220359867 beantragt. Der Inhaber der
Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum
05.01.2010 seine Rechte anzumelden und die
Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die
Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 5. Oktober 2009

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 379



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach